

EL-Reform: Anpassungen Vorsorgereglement gültig ab 01.01.2021

Art. 17^{bis} Freiwillige Weiterversicherung bei Ausscheiden aus der Versicherung infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

¹ Wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, wird auf Verlangen der versicherten Person deren Versicherung bis längstens zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter weitergeführt, sofern kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen geltend gemacht wird.

² Die versicherte Person hat die Weiterführung der Versicherung schriftlich mit Hilfe des im Internet verfügbaren Antragsformulars bis spätestens 30 Tage nach Beendigung des Arbeits- bzw. Versicherungsverhältnisses und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu verlangen. Zudem hat der Versicherte der Stiftung mitzuteilen, in welchem Umfang er die Versicherung weiterführen will.

³ Die versicherte Person kann die Weiterversicherung im bisherigen Umfang verlangen. Die freiwillige Weiterversicherung kann aber auch auf die Risikoversicherung beschränkt werden.

⁴ Auf Verlangen der versicherten Person kann für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert werden. Der minimal zu versichernde Lohn entspricht dem im Zeitpunkt des Beginns der freiwilligen Weiterversicherung minimal koordinierten Lohn gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG.

⁵ Die gewählte Lösung kann jährlich mit Wirkung per 01.01 eines Kalenderjahres gewechselt werden. Die Stiftung ist dabei jeweils bis spätestens 30.09 schriftlich mit Hilfe des im Internet verfügbaren Antragsformulars zu informieren. Ohne schriftliche Mitteilung bleibt die gewählte Form in Kraft.

⁶ Die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge (inkl. der Verwaltungskosten) gemäss Art. 57, Art. 59-61, Art. 64 und sind monatlich vollumfänglich von der weiterversicherten Person zu leisten. Sind Sanierungsbeiträge zu leisten, so muss die weiterversicherte Person lediglich den Arbeitnehmeranteil bezahlen. Für die Berechnung der Höhe der zu leistenden Sanierungsbeiträge ist der versicherte Risikolohn massgebend.

⁷ Die freiwillige Weiterversicherung endet mit dem Tod oder der Invalidität der freiwillig weiterversicherten Person, spätestens mit Vollendung des 65. Altersjahres. Die freiwillig weiterversicherte Person kann die Weiterversicherung jederzeit auf das Ende des Folgemonats kündigen. Massgebend ist das Eintreffen der Kündigungserklärung bei der Stiftung. Die Stiftung kann die Weiterversicherung kündigen, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden. Die Kündigung erfolgt in diesem Fall auf Ende des Monats, für welchen noch Beiträge bezahlt wurden.



⁸ Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet die freiwillige Weiterversicherung, wenn in der neuen Einrichtung mehr als 2/3 der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.

⁹ Der Anschluss des ehemaligen Arbeitgebers an eine neue Vorsorgeeinrichtung führt zur Beendigung der freiwilligen Weiterversicherung auf den Zeitpunkt des Übertritts der im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses versicherten Personen.

¹⁰ Im Falle der freiwilligen Weiterversicherung besteht kein Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente. Entscheidet sich der freiwillig Weiterversicherte die Weiterversicherung vor dem ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter zu beenden und sich vorzeitig pensionieren zu lassen, so ist der Bezug der AHV-Überbrückungsrente gem. Art. 28 möglich. Es besteht hingegen keine Bezugsmöglichkeit einer AHV-Überbrückungsrente nach Art. 27, vorbehalten bleibt ein anderslautender Entscheid der angeschlossenen Unternehmung.

¹¹ Die für die versicherten Personen im gleichen Kollektiv geltenden Bestimmungen gelten auch für die freiwillig weiterversicherten Personen, soweit für die freiwillige Weiterversicherung keine anderslautenden Vorschriften bestehen. Bei Unklarheiten sind die für die versicherten Personen im gleichen Kollektiv geltenden Bestimmungen im Rahmen der freiwilligen Weiterversicherung so auszulegen, wie es dem Zweck der freiwilligen Weiterversicherung am ehesten entspricht.

¹² Die rechtzeitige Abklärung der steuer- und AHV-rechtlichen Folgen einer freiwilligen Weiterversicherung obliegt der weiterversicherten Person.

Art. 25 Kapitalbezug

³ Hat die freiwillige Weiterversicherung im Sinne von Art. 17^{bis} mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Vorsorgeleistungen in Rentenform bezogen werden.

Art. 47 Austrittsleistung

^{2bis} Tritt eine im Sinne von Art. 17^{bis} freiwillig weiterversicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so wird derjenige Anteil der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, der für den dortigen Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen gemäss Art. 9 Abs. 2 FZG notwendig ist.

Art. 68 Voraussetzungen und Höhe der Verpfändung

⁴ Hat die freiwillige Weiterversicherung im Sinne von Art. 17^{bis} mehr als zwei Jahre gedauert, ist die Verpfändung ausgeschlossen.



Art. 73 Voraussetzungen und Höhe des Vorbezuges

⁴ Hat die freiwillige Weiterversicherung im Sinne von Art. 17^{bis} mehr als zwei Jahre gedauert, ist der Vorbezug ausgeschlossen.

Art. 78 Rückzahlung

¹ Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von deren Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn:

- a. das Wohneigentum veräussert wird;
- b. Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder
- c. beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

² Die Rückzahlung eines Vorbezuges wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben sowie dem überobligatorischen Altersguthaben zugeordnet. Wurde der Vorbezug vor dem 1. Januar 2017 getätigt und lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens am vorbezogenen Betrag nicht mehr ermitteln, so wird der zurückbezahlte Betrag dem BVG-Altersguthaben und dem überobligatorischen Altersguthaben in dem Verhältnis zugeordnet, das zwischen diesen beiden Guthaben unmittelbar vor der Rückzahlung bestand.

³ Die versicherte Person kann im Übrigen den bezogenen Betrag unter Beachtung der Bedingungen der nachfolgenden Absätze jederzeit zurückbezahlen.

⁴ Die Rückzahlung ist zulässig bis:

- a. ...¹
- b. zum Eintritt eines Vorsorgefalls²; oder
- c. zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Art. 82 Sicherung des Vorsorgezwecks

¹ Die versicherte Person oder ihre Erben dürfen das Wohneigentum nur unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht veräussern. Als Veräusserung gilt auch die Einräumung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Nicht als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten. Dieser unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie die versicherte Person.

² Die Veräusserungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Stiftung hat die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezuges bzw. mit der Pfandverwertung zu melden.

¹ Aufgehoben gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom Datum, gültig ab 01.01.2021

² Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom Datum, gültig ab 01.01.2021.



³Die Anmerkung darf gelöscht werden:

- a. bei der Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen;
- b. nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
- c. bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung; oder
- d. wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.

⁴Anteilscheine und ähnliche Beteiligungspapiere sind bis zur Rückzahlung oder bis zum Eintritt des Vorsorgefalles oder der Barauszahlung bei der Stiftung zu hinterlegen.

⁵Die versicherte Person mit Wohnsitz im Ausland hat vor der Auszahlung des Vorbezugs bzw. vor der Verpfändung des reglementarischen Altersguthabens nachzuweisen, dass sie die Mittel der beruflichen Vorsorge für ihr Wohneigentum verwendet.

⁶Die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung bestehen bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung.

Art. 113 Inkrafttreten des Reglements

¹Dieses Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020 auf den 01.01.2021 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 22.08.2019.

²In Fällen, für welche das Reglement keine Bestimmungen enthält, kann der Stiftungsrat eine dem Sinn und Zweck der Stiftung entsprechende Regelung treffen. Dabei ist der durch das Gesetz oder Vorschriften der Aufsichtsbehörden gegebene Rahmen zu beachten.

Bern, 22.10.2020



Jens Osswald
Präsident



Urs Niklaus
Direktor



EL-Reform: Anpassung Kostenreglement gültig ab 01.01.2021

5^{bis} Verwaltungskostenbeiträge bei freiwilliger Weiterversicherung bei Ausscheiden aus der Versicherung infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber gemäss Art. 17^{bis} Vorsorgereglement

Führt eine versicherte Person die Versicherung gemäss Art. 17^{bis} Vorsorgereglement weiter, so muss sie für die Verwaltungskosten aufkommen. Unabhängig der Grösse des Vorsorgewerkes des ehemaligen Arbeitgebers sind die Verwaltungskostenbeiträge gemäss Modul VK1 (Art. 2 Abs. 3 des vorliegenden Reglements) geschuldet. Die Verwaltungskostenbeiträge werden der weiterversicherten Person monatlich in Rechnung gestellt.

17. Inkrafttreten und Änderungen

Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020 am 01.01.2021 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 26.10.2018. Der Stiftungsrat kann es durch Beschluss jederzeit abändern.

Bern, 22.10.2020



Jens Osswald
Präsident



Urs Niklaus
Direktor

